

2437 012

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 888/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Violeta S [REDACTED],

B [REDACTED], Argentinien, C [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

G E G E N

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles. Ob einem Aktengutachten gefolgt werden kann, läßt sich nicht rechtsgrundsätzlich durch das Revisionsgericht bestimmen. Unzutreffend ist die Auffassung der Beschwerde, ein psychiatrisches Aktengutachten habe keinen Aussagewert.

Auf die Vermutung des § 28 Abs. 2 ZPO kann sich die Klägerin nicht berufen. Das Berufungsgericht untersucht zwar nicht, wann das Leiden der Klägerin erstmals aufgetreten ist,

wie es damals in Erscheinung trat und wie es heute in Erscheinung tritt. Es geht jedoch mit dem Sachverständigen Prof. Freyberger ersichtlich daven aus, daß ein zunächst bestehendes psychisches Leiden noch während der ersten Ehe der Klägerin abgeklungen war und erst später wieder Symptome einer psychischen Erkrankung auftraten. In diesem Fall streitet die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGB nicht für die Klägerin. Es gibt keine rechtliche oder tatsächliche Vermutung dafür, daß ein Leidenszustand fortbestehe oder die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch verfolgungsbedingte Störungen und Beschwerden andauere (BGH Rzw 1973, 236).

Dr. Thumm

Dr. Lang

Beglaubigt:

Amtsinspektor

